

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Baugesetzbuch —BauGB— i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. | S.2141, (§ 9 (1) 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; Zweckbestimmung: Fuß— und Radweg

Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

private Grünfläche

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) 16 und (6) BauGB)



Wasserfläche; Zweckbestimmung: Versickerungsbecken

Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist durch technische Massnahmen auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen. Die Errichtung eines Speichers oder die Entnahme von Brauchwasser bleiben davon unberührt. Die oberirdisch, freien Stellplätze sind mit einem wasserdurchlässigen Belag anzulegen. Drainagewasser darf nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

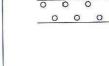
### Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25a BauGB)



in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zufahrten) abgewichen werden. Angepflanzt werden können Bäume 1.0rdnung (über 20m Endhöhe im ausgewachsenen Zustand; z.B. Bergahorn, Linde, Eiche) und 2.Ordnung (12m - 20m Endhöhe; z.B. Feldahorn, Hainbuche, Vogelbeere, Vogelkirsche) mit einem Mindeststammumfang von jeweils 12/14 cm in 1 m Höhe.

anzupflanzende Bäume; von dem festgesetzten Standort kann

#### Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB)



o o o Pflanzvorgaben; Ein- und mehrreihige Heckenpflanzung von heimischen und standortgerechten Gehölzen gemäß nachfolgender Pflanzliste mit max. 1m Pflanzabstand bei einem Reihenabstand von bis zu 1,5 m, unter Beachtung des Nachbargesetzes.

Corylus avellana Cornus mas Cornus sanguinea Prunus spinosa Rosa canina

Crataegus monogyna Weißdorn Salix cinerea

Kornelkirsche Roter Hartriegel Hundsrose Grau-,Aschweide Wasserschneeball

Acer campestre Carpinus betulus Fagus sylvatica Fraxinus excelsior Gem. Esche Frangula alnus Quercus robur Salix caprea

Sorbus aucuparia Vogelbeere Pflanzenqualitäten Sträucher: Mindestqualität: 60 bis 100 cm, 2x verpflanzt Pflanzenqualitäten Heister: Mindestqualität: 125 bis 150 cm, 2x verpflanzt

Hainbuche

Rotbuche

Faulbaum

Stieleiche

Viburnum opulus

Die festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach Aufnahme der bestimmungsgemäßen Nutzung anzulegen. Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten; abgängige Bäume und Sträucher sind zu ersetzen.

### Geh-,Fahr- und Leitungsrecht (§9 (1) 21) BauGB



Leitungsrecht

zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Größe des Änderungsgebietes

Zu diesem Plan gehört eine Begründung.

Dieser Plan ist entworfen worden von: Größe des Plangebietes:

A. Kohl Ingenieurbtro

32549 Bad Oeynhausen

Kurzes Land 19

Bad Oeynhausen, den

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§9 (4) BauGB i.V.m. §86 (1) u. §86 (4)

zugunsten der Anlieger u. Ver- und Entsorgungsträger

### BauO NRW)

Garagenbaukörper sind in der Farbgebung auf den Hauptkörper Bei Doppelhausern sind Dachform, —neigung, Material und Farbe der

äuβeren Wandflächen und der Dacheindeckung einheitlich zu wählen. Art und Gestaltung der zulässigen Dachaufbauten und -einschnitte sind aufeinander abzustimmen.

## Wandflächen Außere Wandflächen sind in Putz, Sichtmauerwerk oder Holz herzu-

Bei Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und baulichen Anlagen nach § 6 (11) BauO NRW sind im Einzelfall ausnahmsweise auch andere Materialien zulässig.

Fur untergeordnete Wondteile sind andere Materialien zulässig.

#### Dachform und Zulässig sind nur geneigte Dachflächen (Satteldach, Walmdach und Dachneigung Kruppelwalmdach) mit folgenden Dachneigungen:

Zulassig sind Dachneigungen von 30° - 48°

Bei Garagen, Überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen sowie bei untergeordneten Gebäudeteilen sind abweichende Dachformen und Dachnelgungen zulässig.

Änderungen

Nr. Ratsbeschluss Änderungszweck

(1) 23. 06.2005 Erschließung der zwei öst-

lichen Grundstücke über die

Erschlieβungsstraβe

Anderungen nach der Offenlegung sind in roter Farbe

# Stadt Vlotho

Stand: Mai 2005

Gemarkung Uffeln

Dachgauben und —Dacheinschnitte müssen zur seitlichen Aussen wand (Giebel) mind. 1.50 m Abstand halten und dürfen auf einer Traufseite keine unterschiedlichen Höhen Ihrer Ober— und Unter kanten aufweisen.

und-einschnitte schnitte nicht breiter als 1/3 der Gesamtbreite der Fausfront sein.

Dachaufbauten Dachgauben durfen insgesamt nicht breiter als 1/2, Dachein-

Geländeverän— Geländeveränderungen zur Erhöhung de Gebäudes sird unzulässig. Veränderungen am Gelände sind nur innerhalb von 5m um das Gebäude zulässig.

Stellplätze und Grundstückszufahrten und offene Stellplätze sind mit wasserund -luftdurchlässigen Materialien (z.E.mlt Rasengittersteinen, Schotterrasen, Sickerpflaster o.d.) zu befestigen, soweit sie eine Größe von 50 qm überschreiten.

Drempelhöhe Die maximale Drempelhöhe darf bei den Hauptgebäuden 1,00m nicht Uberschreiten. Gemessen wird von Oberkante des Rohfuβbodens bis zur Oberkante der Fußpfette.

### C. Nachrichtliche Übernahme

Kulturgeschicht- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmöler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h.Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenkemälern ist der Stadt und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfalisches Museum für Archäologie-Amt für Bodendenkmalpflege-, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tol. 0521/5200250; Fax:0521/5200239, unverzüglich anzuzelgen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG).

D. Sonstige Darstellungen und Hinweise vorhandene Bebauung FlurstUcksgrenze Maßangaben in Metern

Flurstucksnummer geplante Flurstücksgrenze \_\_\_\_ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

(z.B. § 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO) festgelegter Standort für Kipppfosten ("Poller")

1. Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Quellen-

schutzgebietes "Bad Oeynhausen — Bad Salzuflen", Schutzzone IV und unterliegt den Schutzbestimmungen des § 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der oberen Wasserbehörde vom 16.07.1974 (nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 (6) BauGB). 2. Fur die Gebiete, die zum Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gehören, tritt der bisherige Plan Nr. U1 "Ortsmitte" mit Inkrafttreten dieses Bebouungs-

planes ausser Kraft. 3. Der Einbau von Solaranlagen ist zulässig und wird empfohlen.

### Übersichtsplan M = ~1:5.000

Bebauungsplan Nr. U7 "Schulgarten / Heide"

□anunterlage: M=1/500